

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherver-
bände

13. Oktober 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 58/97

Kontoverfügung von Minderjährigen

Sachverhalt:

Eine Klientin der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern hat für ihren 17jährigen Sohn bei der Sparkasse Mecklenburg-Strelitz ein Konto einrichten lassen. Anlaß für diese Kontoeröffnung waren Geldgeschenke in Höhe von ca. DM 3.000,-- an den Sohn. Der Antrag zur Kontoeröffnung enthält folgende Klauseln:

„Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Geschäftverbindung mit der Sparkasse

...

Die gesetzlichen Vertreter ... sind damit einverstanden, daß der Minderjährige mit dem Kreditinstitut in Geschäftsverbindung tritt und auf seinen Namen das o.g. Konto/Depot unterhält. Die Eltern sollen kraft ihres gesetzlichen Verfügungsrechts ... jeder für sich allein verfügungsberechtigt sein; das alleinige Verfügungsrecht eines Elternteils kann der andere Elternteil jederzeit widerrufen.

Der Minderjährige darf ohne gesonderte Zustimmung der gesetzlichen Vertreter *keine* Kontoverfügungen vornehmen. ...

Das Konto wird auf Guthabenbasis geführt.

Die Aushändigung einer S-CARD zur Bedienung von Geldautomaten, Kontoauszugsdruckern und sonstigen Selbstbedienungseinrichtungen wird gewünscht. ...“

Motiv für die Eltern für die Verfügungsbeschränkung war der Schutz des Sohns vor leichtfertiger Ausgabe des Geldes.

Der Sohn hat nun im Urlaub bei der Großmutter mit einem „Kumpel“ dieses Konto geleert und überzogen. Die Mutter fordert Schadensersatz von der Sparkasse.

Das Angebot der Sparkasse hierzu lautet:

1. Jeder trägt die Hälfte des Schadens, oder
2. bei Schadensersatzleistung in vollem Umfang durch die Sparkasse kündigt diese schon jetzt an, daß sie sich den Betrag bei Volljährigkeit des Sohns von diesem zurückholen wird.

Stellungnahme:

I. Grundsätzliches zum Minderjährigenschutz bei Kontoverfügungen:

- Wegen des Schutzes des Minderjährigen sind „Vorausgenehmigungen“ der Eltern für alle zukünftigen Bankgeschäfte unwirksam. Die Folge davon ist, daß die daraus resultierenden Kontoverfügungen nicht nur schwebend unwirksam (bis zur nachträglichen Genehmigung durch die Eltern oder bei Volljährigkeit durch das Kind selbst), sondern endgültig unwirksam sind (§ 111 BGB).

Lediglich bei einem Lohn- und Gehaltskonto des Minderjährigen, der mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist, kann eine Barabhebung aus Guthaben von der partiellen Geschäftsfähigkeit gemäß § 113 BGB gedeckt sein.

- Im Kontoeröffnungsformular wird aber - über die Möglichkeiten beim Lohn- und Gehaltskonto hinaus - dem gesetzlichen Vertreter von den meisten Kreditinstituten die Möglichkeit eingeräumt, den Minderjährigen ausdrücklich zu ermächtigen, über das Kontoguthaben neben der Barauszahlung auch durch Überweisungen und Daueraufträge zu verfügen. Der gesetzliche Vertreter kann durch entsprechendes Ankreuzen entscheiden, wieweit er den Minderjährigen ermächtigen will.
- Zur Gewährung eines Kredits reicht nicht einmal die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aus. Dies gilt auch für sog. tolerierte Überziehungen. Das Kontoeröffnungsformular darf daher insoweit keine Möglichkeit enthalten, daß der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen hierzu ermächtigt.

Auch die Aushändigung einer ec-Karte an den Minderjährigen kommt nicht in Betracht.

Bei einer „Kundenkarte“ ist zu unterscheiden:

Haben die Eltern bei der Kontoeröffnung den Minderjährigen ausdrücklich ermächtigt, über das Guthaben zu verfügen, darf eine Kundenkarte ausgegeben werden,

die auch am Geldautomaten genutzt werden kann. Es muß also eine Sperre eingebaut werden, die eine Überziehung des Kontos verhindert, was einer (unzulässigen und unwirksamen) Kreditgewährung gleichkäme.

Haben die Eltern jegliche Kontoverfügung unter den Vorbehalt der gesonderten Zustimmung gestellt - wie im vorliegenden Fall - darf die Kundenkarte nur dafür eingesetzt werden können, den Kontoauszugsdrucker zu bedienen oder sich zu legitimieren. Eine Benutzung am Geldautomaten muß ausgeschlossen sein, denn hier kann die Bank die Zustimmung der Eltern zur einzelnen Kontoverfügung nicht mehr prüfen.

II. Bedeutung für den vorliegenden Fall:

1. Die Sparkasse hätte die Eltern bei der Kontoeröffnung für ihren Sohn darüber aufklären müssen, daß durch die Beantragung einer S-CARD mit Geldautomatenbenutzung (so das Formular) die gewünschte Verfügungsbeschränkung nicht mehr gewährleistet war. Sie hätte die Aushändigung der S-CARD verweigern bzw. ausdrücklich die Nutzung auf den Kontoauszugsdrucker und die Legitimation beschränken müssen.

Die Aushändigung einer S-CARD an den Minderjährigen, mit der vom Geldautomaten abgehoben werden konnte, stellt also eine schuldhaftes Nebenpflichtverletzung des Kontovertrags dar, für die die Sparkasse grundsätzlich schadensersatzpflichtig ist.

Grundsätzlich können also die Eltern des Kunden im Namen ihres Sohns die ohne ihre Zustimmung abgehobenen Beträge von der Bank zurückfordern.

2. **Allerdings könnte die Bank diesem Anspruch einen Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruch gegen den Minderjährigen entgegensetzen.**

Ein solcher Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB besteht grundsätzlich:

„Wer durch die Leistung eines anderen ... etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.“

Hier erlangt der Minderjährige die Verfügungsbefugnis an dem von ihm abgehobenen Geld, ohne daß es hierfür eine rechtliche Grundlage gäbe. Das auf diesem Weg erlangte Geld muß er grundsätzlich wieder herausgeben.

Der Minderjährige kann jedoch den Einwand des Wegfalls oder zumindest der Minderung der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB erheben, sofern der Minderjährige nicht mehr im Besitz des Geldes ist. Dies funktioniert allerdings nur unter zwei Voraussetzungen:

- Er darf dabei keine notwendigen eigenen Aufwendungen erspart haben. Hat er also das Geld lediglich für Unterkunft, Essen etc. ausgegeben, wofür er auch ohne die unerlaubten Abhebungen Aufwendungen gehabt hätte, ist er

nach dem Gesetz nicht entreichert. Die Einrede der Entreicherung funktioniert nur, sofern der Minderjährige das Geld für Luxusausgaben verwendet hat, für die er sonst kein Geld in dieser Höhe ausgegeben hätte, also z. B. für ein teures Sportfahrrad, einen Besuch in einer Spielhalle etc.

- Auf den Wegfall oder die Minderung der Bereicherung kann sich der Minderjährige aber auch dann nicht berufen, wenn er von seiner Nichtberechtigung zur Abhebung Kenntnis hatte. Er muß dann die Haftungsverschärfung nach den §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB gegen sich geltend lassen.

Es ist allerdings umstritten, ob es für diese Kenntnis bei einem minderjährigen Bereicherungsschuldner auf diesen oder den gesetzlichen Vertreter ankommt. Für die Leistungskondiktion, um die es hier geht, jedenfalls wird einhellig nicht auf die Kenntnis des Kindes, sondern auf die Kenntnis eines gesetzlichen Vertreters abgestellt (MünchKomm/Lieb, 2. Aufl. § 819 Rdnr. 7; Canaris JZ 1971, 560, 562; Palandt/Thomas, § 819 Rdnr. 6).

Auf die Einrede der Entreicherung kann sich der minderjährige Sohn also im vorliegenden Fall nur dann berufen, wenn er das abgehobene Geld „zum Fenster hinausgeworfen hat“ (wovon hier angesichts der Höhe wahrscheinlich auszugehen ist), und wenn seine Eltern von der Abhebungsaktion keine Kenntnis hatten.

In diesem Fall wird die Sparkasse von ihm weder jetzt noch bei Volljährigkeit etwas verlangen können.

Auch die Sparkasse ist wohl grundsätzlich davon ausgegangen, daß der Minderjährige sich erfolgreich auf die völlige oder zumindest teilweise Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen könnte, und hat daher eine hälftige Schadensteilung angeboten. Ob diese Höhe angemessen ist, richtet sich nach den obigen Kriterien.

Hinzu kommt desweiteren die weniger juristische als soziale Überlegung, ob Eltern überhaupt Schulden ihrer Kinder übernehmen sollten: Die Sparkasse hat hier einen Fehler gemacht, der nicht sanktionlos bleiben sollte. Ob sie später auf den Sohn zugreift und in welcher Form, kann man durchaus abwarten. Immerhin ist fraglich, ob sie später überhaupt von ihm das Geld eintreiben wird, ob er zahlungsfähig ist, ob sie einen potentiellen guten Kunden verprellen wird. Hier spricht durchaus einiges dafür, getrost die Zeit abzuwarten.